

B. BAULICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

WANDHOHE	<p><u>ALLGEMEIN:</u> MAX. ZULÄSSIGE WANDHOHE: 7,50 M, GEMESSEN AN DER TALSEITIGEN TRAUFE, AB GEPLANTER GELÄNDEOBERKANTE BIS ZUM SCHNITTPUNKT AUßENWAND/DACH- HAUT.</p> <p><u>NEBENGEBAUDE AUF FL.NR. 85:</u> MAX. ZULÄSSIGE WANDHOHE: 3,50 M, GEMESSEN AN DER TALSEITIGEN TRAUFE, AB GEPLANTER GELÄNDEOBERKANTE BIS ZUM SCHNITTPUNKT AUßENWAND/DACH- HAUT.</p>
DACHFORM	SATTELDACH, 18° - 25° NATURROTE ZIEGEL- BZW. DACHSTEINE
EINFRIEDUNGEN	ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM SIND NUR SENKRECHTE HOLZLATTENZAUNE ZULÄSSIG ZAUNHOHE 1,00 M ZAUNSOCKEL SIND UNZULÄSSIG
GELÄNDE	<p><u>ALLGEMEIN:</u> AUFSCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN BIS MAX. 0,30 M SIND ZULÄSSIG. BEI DEN ZUR STRAßE TIEFER LIEGENDEN GRUNDSTÜCKEN DARF ZWISCHEN STRAßE UND GEBÄUDE BIS AUF STRAßENNIVEAU AUFGEFÜLLT WERDEN. ZU JEDEM BAUANTRAG IST EIN GELÄNDE- SCHNITT IN DER FALLINIE DES GRUND- STÜCKES EINZUREICHEN, DER DEN ANSCHLUSS ZUR STRAßE, DIE HÖHENLAGE DES EINGANGS UND DEN GEPLANTEN GELÄNDEVERLAUF AUF DEM GRUNDSTÜCK DARSTELLT. DER URSPRÜNGLICHE GELÄNDEVERLAUF IST EBENFALLS DARZUSTELLEN. FÜR JEDES BAUVORHABEN IST ZUSAMMEN MIT DEM BAUANTRAG EIN FREIFLÄCHEN- GESTALTUNGSPLAN VORZULEGEN.</p> <p><u>FÜR FL.NR. 85:</u> AUFSCHÜTTUNGEN BIS MAX. 1,20 M ODER ABGRABUNGEN BIS MAX. 0,60 M SIND ZULÄSSIG.</p>
GARAGEN- ZUFahrTEN/ STELLPLATZE	GARAGENZUFahrTEN UND STELLPLATZE DÜRFEN ZUM ÖFFENTLICHEN RAUM HIN NICHT EINGEZAUNT WERDEN. BEFESTI- GUNG NUR MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN ZULÄSSIG.
EINGÄNGE	AN DER STRASSESEITE ANGEORDNETE HAUSEINGÄNGE DÜRFEN MAXIMAL 30 CM ÜBER STRASSENNIVEAU LIEGEN.